

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Eisold (SPD) vom 18.06.09

und Antwort des Senats

Betr.: Kindertagesbetreuung in Klein Borstel/Ohlsdorf (II)

In Klein Borstel/Ohlsdorf warten Eltern seit langer Zeit darauf, dass Kita-Plätze in ausreichender Zahl angeboten werden. In der Drs. 19/1260 gab der Senat eine Zahl von 120 benötigten Plätzen an, die den Bedarf decken sollen. Die hohe Anzahl von 250 Kindern auf der Warteliste deutet allerdings darauf hin, dass der tatsächliche Bedarf auch noch darüber hinausgehen dürfte.

Ein Baubeginn der Kita „Kleine Horst“ ist wieder in die Ferne gerückt, weil sich die Fachbehörde, der städtische Träger für Kindertagesstätten und der Bezirk Hamburg-Nord darüber streiten, was vor Ort machbar ist.

Ich frage den Senat:

- 1. In welchem Jahr und in welchem Monat hat die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde letztmalig dem für die Aufstellung des Bebauungsplans zuständigen Bezirk Hamburg-Nord den Flächen-, Größen- und Platzbedarf für das Kindertagesheim im Bereich des B-Plans Ohlsdorf 12 mitgeteilt?*

Eine förmliche Bedarfsfeststellung hinsichtlich Fläche, Größe und Plätzen wurde im Rahmen der B-Planaufstellung durchgeführt und dem Bezirksamt Hamburg-Nord am 8. Januar 2003 übermittelt. Diese wurde bei der Aufstellung berücksichtigt.

- 1.1 Welcher Flächen-, Größen- und Platzbedarf für das Kindertagesheim im Bereich des B-Plans Ohlsdorf 12 wurde dem Bezirk Hamburg-Nord im Einzelnen jeweils konkret mitgeteilt?*

Für eine Kindertagesstätte mit drei Gruppen wurde eine Grundstücksgröße von 2.500 m² eingeplant.

- 1.2 Auf welcher Grundlage ist die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde zu dem zuletzt mitgeteilten Platzbedarf gekommen beziehungsweise wie hat sie diesen ermittelt?*

Die zuständige Fachbehörde hat auf der Basis der geplanten circa 220 Wohneinheiten eine Dauerbedarfsberechnung vorgenommen. Dabei wurde ein Bedarf von 16 bis 20 Plätzen pro 100 Wohneinheiten zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung eines temporär höheren Spitzenbedarfs wurde statt einer zweigruppigen eine dreigruppige Einrichtung vorgesehen.

- 1.3 Aus welchen inhaltlichen Gründen ist die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde zu dem zuletzt mitgeteilten Flächenbedarf gelangt und wie hatte sie diesen zuvor ermittelt?*

Die Größe des Grundstücks berücksichtigt die zulässige Ausnutzung des Grundstücks durch den Baukörper und ein Freiflächenangebot, das durch den benachbarten öffentlichen Spielplatz ergänzt werden kann.

2. *Findet sich der von der Fachbehörde festgestellte Bedarf im rechtskräftigen B-Plan Ohlsdorf 12 entsprechend wieder?*

Wenn nein, welche Änderungen gab es gegebenenfalls im Einzelnen und aus welchen Gründen kam es jeweils dazu?

Eine förmliche Bedarfsfeststellung hinsichtlich Fläche, Größe und Plätzen wurde im Rahmen der B-Planaufstellung durchgeführt und dem Bezirksamt Hamburg-Nord am 8. Januar 2003 übermittelt. Diese wurde bei der Aufstellung berücksichtigt.

3. *Welches Instrument kam für das Auswahlverfahren des Trägers der Kindertagesstätte zur Anwendung?*

Es wurde ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.

- 3.1 *Welche Behörde hat das Auswahlverfahren durchgeführt?*

Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG).

- 3.2 *In welchem Monat und Jahr wurde das Auswahlverfahren begonnen?*

Die Veröffentlichung im Hamburger Abendblatt erfolgte am 10. Mai 2007.

- 3.3 *Wie viele und welche Träger haben sich an dem Auswahlverfahren beteiligt?*

Es haben sich die folgenden acht Träger an dem Interessenbekundungsverfahren beteiligt:

| |
|---|
| Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH (Vereinigung) |
| Kindervilla Franchise GmbH |
| Gesellschaft zur Förderung von Kindertagesbetreuung e.V. |
| Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V. |
| Kinderzentren Kunterbunt Gemeinnütziger Kinderkrippen und Kindertagesstätten e.V. |
| Rudolf-Ballin-Stiftung e.V. |
| Kirchengemeindeverband Ev.-Luth. Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Alt-Hamburg |
| SterniPark e.V. |

4. *Warum verging über ein Jahr von der Entscheidung für die Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten als Träger bis zur erstmaligen Stellung des Bauantrags beim zuständigen Bezirksamt (21. September 2007 Trägerentscheidung – 22. September 2008 erstmaliger Bauantrag)?*

Nach der Entscheidung im Interessenbekundungsverfahren musste die Zustimmung zum Verkauf an die Vereinigung von der Kommission für Bodenordnung eingeholt werden. Die Zustimmung wurde am 20. Dezember 2007 erteilt. Nach Erarbeitung des Kaufvertrages durch das Immobilienmanagement der Stadt Hamburg erfolgte im Februar 2008 die Unterzeichnung.

Ein erster bis zur Bauantragsreife ausgearbeiteter Entwurf der Vereinigung sah vor, dass das Gebäude – unter anderem um einen besseren Lärmschutz für die Nachbarn zu erreichen – teilweise außerhalb des ausgewiesenen Baufeldes lag. Erörterungen mit dem Bauamt ergaben jedoch, dass dieser Entwurf aus städtebaulichen und anderen Gründen nicht genehmigungsfähig war. Daher war der Bauantrag auf der Basis eines neuen Entwurfs eines anderen Architekten neu zu erarbeiten und mit dem Bauamt vorabzustimmen.

5. *An welchem Datum und mit welchen Begründungen wurde der Bauantrag vom Bezirk Hamburg-Nord abgelehnt?*

Der Bauantrag wurde nicht abgelehnt. Statt der beantragten Größenordnung (120 Kinder) wurden allerdings nur maximal 80 Plätze genehmigt.

6. *Wurden in dem Bauantrag in der Fassung, die der Ablehnung zugrunde lag, die Bestimmungen des Bebauungsplans Ohlsdorf 12 – höchstens zwei Vollgeschosse, GRZ 0,4, GFZ 0,6, 22 Meter Front, Beachtung der Baugrenze – eingehalten?*

6.1 *Wenn nein, welche Abweichungen gab es?*

6.2 *Waren diese Abweichungen entscheidungsrelevant, wenn ja, aus welchen Gründen?*

Die Baugrenze wurde überschritten. Diese Abweichung war aber nicht relevant für die Festlegung auf eine maximale Anzahl von 80 Kindern.

7. *War die Anzahl der Kinder, die in der künftigen Kita versorgt werden sollen, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen?*

Ja.

7.1 *Woraus ergibt sich gegebenenfalls die rechtliche Relevanz der Kinderanzahl im Baugenehmigungsverfahren für diese Kita, liegen gegebenenfalls andere gerichtliche Entscheidungen vor, die eine solche Einschätzung zwingend erscheinen lassen?*

Auch wenn sie ansonsten den bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen entspricht, ist eine Kita – wie jedes Bauvorhaben – gemäß § 15 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur dann zulässig, wenn von ihr keine Belästigungen oder Störungen ausgehen, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet unzumutbar sind. Kitas sind in Wohngebieten zwar grundsätzlich zulässig. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Hamburg geht aber davon aus, dass von einer Kita umso mehr Lärm und Störungen (zum Beispiel durch die spielenden Kinder und den Hol- und Bringeverkehr) zu erwarten sind, je mehr Kinder dort betreut werden. Dieser Lärm ist eine Belästigung beziehungsweise Störung im Sinne der BauNVO, der jedoch hinzunehmen ist, soweit er der Eigenart des Baugebietes entspricht. Ob das der Fall ist beziehungsweise ab wann Störungen zu erwarten sind, die von den Nachbarn nicht mehr hinzunehmen sind, hängt unter anderem von der Ausweisung des Baugebietes und den sonstigen Gegebenheiten ab und muss für jeden Einzelfall entschieden werden.

7.2 *Wenn ja, welche Referenzfälle gibt es?*

Bekannte Referenzfälle sind die Kita Marienkäfer in Wandsbek (diesem Verfahren lag allerdings ein zivilrechtlicher Streit zugrunde), die Kita Reventlowstraße und die Kita Grot Sahl, beide im Bezirk Altona, sowie die Kita Wrangelstraße in Eimsbüttel. In den drei letztgenannten Verfahren spielte stets die Anzahl der zu betreuenden Kinder eine Rolle.

8. *An welchem Datum wurde Widerspruch gegen die Entscheidung eingelegt?*

Am 27. Mai 2009.

9. *Welche Rechtsfehler sieht der Antragsteller im ablehnenden Bescheid und stützt er hierauf seinen Widerspruch?*

9.1 *Wenn nein, worauf wird der Widerspruch im Einzelnen gestützt?*

Da der Widerspruch noch nicht begründet worden ist, kann hierzu keine Aussage gemacht werden.

10. *Ist die Bereitstellung einer zusätzlichen Fläche oder eines bereits vorhandenen Objekts als Standort für ein zusätzliches Kita-Angebot in der Nähe geprüft worden oder wird dies geprüft?*

10.1 *Welche Flächen und Objekte wurden beziehungsweise werden im Einzelnen geprüft?*

10.2 *Wurde beziehungsweise wird die Anmietung eines bereits vorhandenen Hauses geprüft?*

10.3 Welche Stellen waren beziehungsweise sind an der Prüfung beteiligt?

10.4 Welches Ergebnis gibt es beziehungsweise was ist der aktuelle Stand der Prüfung?

Die zuständige Behörde hat in enger Kooperation mit der Vereinigung und der Albert-Schweitzer-Schule dafür gesorgt, dass auf dem Schulgelände eine Interimslösung (Containeranlage) mit zurzeit circa 60 Plätzen betrieben wird. Die Vereinigung plant, die bestehende Containerlösung um circa 20 Plätze zu erhöhen.

Im Übrigen sind die Prüfungen der zuständigen Behörden einschließlich des zuständigen Bezirksamtes noch nicht abgeschlossen.

11. Der Hamburger Senat steht in der Gesamtverantwortung für Hamburg. Wie gedenkt er zu verhindern, dass der Streit zwischen Behörde, Bezirk und städtischem Träger weiter auf dem Rücken der Eltern und Kinder ausgetragen wird?

Die zuständige Behörde befindet sich in einem ständigen Dialog mit allen Verfahrensbeteiligten. Sie verfolgt dabei das Ziel einer einvernehmlichen Lösung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenlagen vor Ort.